S 38 KA 435/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	38
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	I. Die sozialgerichtliche Rechtsprechung zur Höhe von Streitwerten in Status/Zulassungssachen (tatsächliche bzw. prognostizierte Honorareinkünfte über einen Zeitraum von drei Jahren abzüglich der Praxiskosten bzw. 12-facher Ansatz des Regelstreitwertes) findet nur dann Anwendung, wenn ein direkter Zusammenhang mit Status/Zulassungsfragen besteht. Ein indirekter Zusammenhang (z.B. rechtliche Klärung, welcher von zwei sich einander widersprechenden Bescheiden der Zulassungsgremien rechtswirksam ist) rechtfertigt mangels konkreter Anhaltspunkte lediglich den einfachen Ansatz des Regelstreitwertes in Höhe von € 5.000.—(§ 52 Abs. 2 GKG). II. Der Ansatz der Erledigungsgebühr nach RVG-VV Nummer 1002 neben der Geschäftsgebühr nach RVG-VV Nummer 2300 ist nach Sinn und Zweck nur dann gerechtfertigt, wenn der Anwalt über das normale, mit dem Betreiben des Verfahrens üblicherweise verbundene Maß hinausgehend tätig wird und damit zur Erledigung des Rechtsstreits nicht unwesentlich beiträgt (vgl. Schneider/Wolf, RVG, VV 1002 Rn. 2).
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 KA 435/19
Datum	12.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage wird abgewiesen.
II. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Gegenstand der zum Sozialgericht MÃ¼nchen eingelegten Klage ist der Bescheid des Beklagten vom 26.09.2019. Der Beklagte entschied in dem genannten Beschluss Ã¼ber den Gegenstandswert und die zu erstattenden Kosten. Als Gegenstandswert wurde ein Betrag in HÃ¶he von 60.000 EUR und die zu erstattenden Kosten auf Euro 2061,60 festgesetzt. Vorausgegangen war ein Beschluss des Zulassungsausschusses vom 31.05.2017 auf Antrag der BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft (BAG) mit dem Inhalt, die bestehende BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft um einen weiteren Arzt (Dr. H.) zum 01.07.2017 zu erweitern. Nachdem die BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft dem Zulassungsausschuss mitgeteilt hatte, dass die genehmigte BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft nicht zustande komme, fasste der Zulassungsausschuss am 20.09.2017 folgenden Beschluss:

"Der Zulassungsausschuss stellt fest, dass die mit Beschluss vom 31.05.2014 genehmigte BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft â¦ zum 01.07.2017 nicht zustande kommt."

Durch Beschluss vom 15.11.2018 wurde vom Beklagten auf Widerspruch hin festgestellt, dass dem Beschluss des Zulassungsausschusses Niederbayern vom 31.05.2017 keine Rechtswirksamkeit mehr zukomme. Zugleich wurde tenoriert, der WiderspruchsfÃ¼hrerin seien die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu erstatten und die Hinzuziehung eines BevollmÃ¤chtigten sei notwendig.

Mit Antrag vom 31.07.2019 beantragte der ProzessbevollmÃ¤chtigte der BAG, die Kosten und den Erstattungsanspruch verzinslich ab Gesuchseinbringung festzusetzen. Dabei legte der ProzessbevollmÃ¤chtigte einen Gegenstandswert in HÃ¶he von EUR 180.000 zugrunde. AuÃerdem brachte er u.a. eine 1,3 âGeschÃ¤ftsgebÃ¼hr RVG-VV Nummer 2300 in HÃ¶he von EUR 2.506,40 und eine 1,5-ErledigungsgebÃ¼hr RVG-VV Nummer 1002 in HÃ¶he von EUR 2.892 EUR in Ansatz. Insgesamt wurden Kosten in HÃ¶he von EUR 6.555,04 einschlieÃlich der Mehrwertsteuer in Ansatz gebracht.

Abweichend davon entschied der Beklagte mit seinem Beschluss vom 26.09.2019

und anerkannte stattdessen Kosten in HÃ¶he von EUR 2.061,60.

Unter Hinweis auf Â§ 52 Abs. 2 GKG ging der Beklagte davon aus, fÃ¼r die Bestimmung des Streitwertes gebe es keine genÃ¼genden Anhaltspunkte, sodass grundsÃ¤tzlich von einem Streitwert in HÃ¶he von EUR 5.000.- auszugehen sei. Im Hinblick auf die Rechtsprechung im Zusammenhang mit sogenannten Status-Verfahren (EUR 5.000 EUR pro Quartal x zwÃ¶lf Quartale) ergebe sich ein Streitwert von EUR 60.000.

Auf dieser Basis setzte der Beklagte die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 2300 fest, wobei er von dem 1,3-fachen ausging (EUR 1.622,40). Zur beantragten ErledigungsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 1002 fÃ¼hrte der Beklagte aus, diese GebÃ¼hr sei nicht angefallen, da der gesetzliche Tatbestand in der konkreten Angelegenheit nicht angefallen sei. Es habe nÃ¤mlich im Verwaltungsverfahren keine antragsgemÃ¤Ãe Verbescheidung in Form der Aufhebung des ZA-Bescheides vom 31.05.2017 gegeben. Ausweislich des Sachausspruchs der Beschlussfassung vom 15.11.2018 sei auf Widerspruch hin festgestellt worden, dass dem Beschluss des Zulassungsausschusses Niederbayern vom 31.05.2017 keine Rechtswirksamkeit mehr zukomme. Im Ãbrigen sei es zu einer (aktiv das Verfahren rechtlich beendenden) ErledigterklÃ¤rung zur Hauptsache im Verwaltungsverfahren im Termin vom 15.11.2018 von Seiten der anwaltlich vertretenen WiderspruchsfÃ¼hrerin BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft nicht gekommen.

Mit der zum Sozialgericht MÃ¼nchen eingelegten Klage verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Antragsbegehren (Antrag vom 31.07.2019) weiter.

Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin aus, der Beschluss des Zulassungsausschusses vom 31.05.2017 sei im Hinblick auf den Beschluss vom 20.09.2017 aufzuheben gewesen, "da dem Fortbestand von zwei einander widersprechenden BeschlÃ¼ssen entgegengewirkt werden musste". Der Gegenstandswert sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Beschluss vom 01.09.2005; Aktenzeichen B 6 KA 41/04R) in der Regel in HÃ¶he der Einnahmen anzusetzen, die der Zulassungsbewerber im Falle der Zulassung innerhalb der nÃ¤chsten drei Jahre hÃ¤tte erzielen kÃ¶nnen, wobei die erzielbaren EinkÃ¼nfte um die durchschnittlichen Praxiskosten in der jeweiligen Behandlergruppe zu mindern seien. Dr. H., um den die BAG hÃ¤tte erweitert werden sollen, hÃ¤tte innerhalb der nÃ¤chsten drei Jahre wenigstens ca. 600.000 EUR erzielen kÃ¶nnen. Davon abzuziehen sei ein Praxiskostenanteil von hÃ¶chstens ca. 70 % (= 420.000 EUR), sodass sich ein Gegenstandswert von 180.000 EUR errechne. Diese Einnahmen habe Dr. S., der Mitglied der BAG gewesen sei, ebenfalls erzielt. Der Betrag entspreche auch den Einnahmen der anderen Mitglieder der BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft.

Der Beklagte sei auÃerdem rechtsirrig davon ausgegangen, dass die geltend gemachte 1,5-ErledigungsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 1002 nicht angefallen sei. So habe der ProzessbevollmÃ¤chtigte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15.11.2018 beantragt, den Bescheid des Zulassungsausschusses vom 31.05.2017 aufzuheben, um den Fortbestand von zwei einander widersprechenden Bescheiden

zu beenden. Dem sei schlieÃlich mit der Feststellung des Beklagten vom 15.11.2018 entsprochen worden, wonach festgestellt wurde, dass dem Beschluss vom 31.05.2017 keine Rechtswirksamkeit mehr zukomme. Damit liege auch ohne jeden vernÃ¼nftigen Zweifel eine ausreichende TÃ¤tigkeit des Unterzeichners zur Mitwirkung bei der Erledigung der Rechtssache im Sinne der ErledigungsgebÃ¼hr RVG-VV Nummer 1002 vor.

In Erwiderung fÃ¼hrte der Beklagte aus, es sei in den genannten Bescheiden des Zulassungsausschusses nicht um eine Ersetzung eines sogenannten Alt-Gesellschafters gegangen, sondern um eine Erweiterung der BAG um Dr. H. Der Sachausspruch im BA-Bescheid vom 28.12.2018 sei lediglich eine klarstellende Feststellung gewesen, die rein vorsorglich (rein klarstellende Hervorhebung einer schon eingetretenen Rechtsfolge) erfolgt sei. Dies sei zu berÃ¼cksichtigen, weshalb es als angemessen zu betrachten sei, vom Regelstreitwert auszugehen.

Hinsichtlich der ErledigungsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 1002 wurde auf den Sinn und Zweck des GebÃ¼hrentatbestandes verwiesen. Der Anwalt solle in den FÃ¤llen, in denen ein Vergleich nicht mÃ¶glich sei, aber aufgrund seiner Ã¼ber das normale, mit dem Betreiben des Verfahrens Ã¼blicherweise verbundene MaÃ hinausgehende TÃ¤tigkeit der angefochtene Verwaltungsakt zurÃ¼ckgenommen oder in sonstiger Weise erledigt wird, fÃ¼r diese seine fÃ¼r alle Beteiligten nÃ¼tzlichen BemÃ¼hungen um eine LÃ¶sung ohne gerichtliche Entscheidung mit einer zusÃ¤tzlichen GebÃ¼hr entlohnt werden (Schneider/Wolf, RVG, VV 1002 Rn. 2). Erforderlich seien somit besondere BemÃ¼hungen mit dem Ziel einer Erledigung der der Rechtssache ohne Sachentscheidung, die Ã¼ber eine normale durch die TÃ¤tigkeitsgebÃ¼hren abgegoltene TÃ¤tigkeit hinausgingen. (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11.09.2007, Az 4 O 234/07; BayVGH, Beschluss vom 30.12.2016, Az 15 C 16.1973; BayVGH , Beschluss vom 29.06.2018, Az 9 C 18.1009).

Hierzu nahm der ProzessbevollmÃ¤chtigte Stellung, indem er unter anderem betonte, entgegen der Auffassung des Beklagten, handle es sich bei dem Beschluss des Beklagten nicht nur um eine Klarstellung. Denn es sei zu verhindern gewesen, dass zwei sich widersprechende BeschlÃ¼sse bestandskrÃ¤ftig nebeneinander bestÃ¼nden. Die KlÃ¤gerin habe ein anerkennenswertes Interesse, dem durch den Bescheid vom 31.05.2017 geschaffenen Rechtsschein durch eine ausdrÃ¼ckliche Feststellung entgegenzuwirken.

Zur ErledigungsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 1002 fÃ¼hrte der ProzessbevollmÃ¤chtigte aus, er habe VorschlÃ¤ge im BemÃ¼hen um eine auÃergerichtliche Erledigung beim Aushandeln einer LÃ¶sung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gegenÃ¼ber dem Beklagten unterbreitet. Die TÃ¤tigkeit sei auf eine auÃergerichtliche Erledigung des Verfahrens gerichtet gewesen. Es komme nicht darauf an, ob der betreffende Verwaltungsakt genau den AntrÃ¤gen des WiderspruchsfÃ¼hrers entspreche. Vielmehr sei entscheidend, dass sich die Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Ãnderung des mit dem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes erledige, was hier ohne jeden vernÃ¼nftigen Zweifel durch den Beschluss des Beklagten geschehen sei. Letztendlich hÃ¤tten die AusfÃ¼hrungen des ProzessbevollmÃ¤chtigten im Termin

am 15.11.2018 dazu beigetragen, dass es zu dem Feststellungsbeschluss des Beklagten gekommen sei. Die TÃ¤tigkeit des ProzessbevollmÃ¤chtigten kÃ¶nne nicht hinweggedacht werden ohne dass es zu einer Erledigung des Rechtsstreits gekommen wÃ¤re. Somit sei der GebÃ¼hrentatbestand fÃ¼r die ErledigungsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 1002 als erfÃ¼llt anzusehen. Zum Nachweis der EinkÃ¼nfte der Ãrzte der BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft wurden Unterlagen fÃ¼r die Jahre 2017 und 2018 bei Gericht eingereicht. (ErklÃ¤rungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen fÃ¼r die Einkommensbesteuerung). Danach betrugen die EinkÃ¼nfte der BAG im Jahr 2017 EUR 749.183,01 (zu verteilen auf drei Ãrzte, wobei Dr. S. lediglich bis 31.03.2017 tÃ¤tig war) bzw. EUR 604.397,73 EUR im Jahr 2018 (zu verteilen auf zwei Ãrzte). Im Durchschnitt ergebe dies einen Betrag in HÃ¶he von Euro 300.000 pro Jahr und pro Mitglied der BAG, sodass sich daraus nach Abzug des Praxiskostenanteils in HÃ¶he von 70 % fÃ¼r drei Jahre ein Betrag in HÃ¶he von 270.000 EUR errechnen wÃ¼rde. Der von dem ProzessbevollmÃ¤chtigten angenommene Gegenstandswert in HÃ¶he von Euro 180.000 liege somit erheblich darunter und zeige, dass der Gegenstandswert eher zu gering als zu hoch angesetzt worden sei.

Das Gericht kÃ¼ndigte den Beteiligten schriftlich an, es bestehe die Absicht, im Wege eines Gerichtsbescheides nach Â§ 105 SGG zu entscheiden.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragte, den Beschluss des Berufungsausschusses fÃ¼r Ãrzte Bayern vom 26.09.2019, Az , zugestellt am 30.10.2019, dahingehend abzuÃ¤ndern, dass der Beklagte verurteilt wird, an die KlÃ¤gerin EUR 6.555,04 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Beigezogen war die Beklagtenakte. Im Ãbrigen wird auf den sonstigen Akteninhalt und insbesondere auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zum Sozialgericht MÃ¼nchen eingelegte Klage â es handelt sich um eine kombinierte Anfechtungs-und Verpflichtungsklage â ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass eines Gerichtsbescheides nach Â§ 105 SGG liegen vor. Insbesondere hat das Gericht auf diese EntscheidungsmÃ¶glichkeit hingewiesen. Die Beteiligten haben dagegen keine Einwendungen erhoben.

Der Beklagte hat dem Antrag der KlÃ¤gerin im Ergebnis zu Recht nicht entsprochen. Strittig ist zwischen den Beteiligten die HÃ¶he der vorzunehmenden Kostenfestsetzung. Im Einzelnen kommt es darauf an, welcher Streitwert zugrunde gelegt wird (KlÃ¤gerin: EUR 180.000; Beklagter: EUR 60.000). Des Weiteren ist zwischen den Beteiligten streitig, ob der GebÃ¼hrentatbestand fÃ¼r die ErledigungsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 1002 erfÃ¼llt ist.

Das Gericht ist der Auffassung, dass der Streitwert, wie er vom Beklagten in HÃ¶he

von EUR 60.000 festgesetzt wurde, sogar mehr als angemessen das wirtschaftliche Interesse der KlÃ¤gerseite widerspiegelt.

Nach Â§ 52 Abs. 1 GKG ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Ergeben sich allerdings keine genÃ¼genden Anhaltspunkte fÃ¼r die Bestimmung des Streitwertes, ist ein Streitwert von EUR 5.000 anzunehmen (Â§ 52 Abs. 2 GKG). Alle Beteiligten haben einen Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt, jedoch wird vom Beklagten der Regelstreitwert in HÃ¶he von EUR 5.000 pro Quartal angesetzt und auf zwÃ¶lf Quartale (= drei Jahre) hochgerechnet, wÃ¤hrend der Prozessbevollmächtigte der KlÃ¤gerin die tatsÃ¤chlichen EinkÃ¼nfte der Ãrzte der BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft aus den Jahren 2017 und 2018 (EinkÃ¼nfte je Arzt, hochgerechnet auf drei Jahre abzÃ¼glich der Praxiskosten in HÃ¶he von 70 %) fÃ¼r die Berechnung der Kosten heranziehen mÃ¶chte. Es trifft zu, dass die Rechtsprechung in Zulassungssachen im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit von hÃ¶heren Streitwerten ausgeht, die jedenfalls Ã¼ber dem Regelstreitwert in HÃ¶he von EUR 5.000 (Â§ 52 Abs. 2 GKG) liegen. So wird bei einem Verfahrensgegenstand "Entziehung der Zulassung" auf die konkret erzielten UmsÃ¤tze zurÃ¼ckgegriffen bzw. eventuell ein Regelstreitwert fÃ¼r zwÃ¶lf Quartale zugrunde gelegt (BSG, Beschluss vom 07.04.2000, Az B 6 KA 61/99 B; BSG, Beschluss vom 25.09.2005, Az B 6 KA 69/04 B; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.12.2007, Az L 10 B 39/06 KA). Bei einer Erstzulassung orientiert sich die sozialgerichtliche Rechtsprechung an der HÃ¶he der bundesdurchschnittlichen UmsÃ¤tze der Arztgruppe abzÃ¼glich des durchschnittlichen Praxiskostenanteils in einem Zeitraum von drei Jahren (BSG, Urteil vom 01.09.2005, B 6 KA 41/04R). Soweit Verfahrensgegenstand die Erteilung einer weiteren Genehmigung ist, werden die Mehreinnahmen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (BSG, Beschluss vom 11.11.2005, Az B 6 KA 12/05B) zugrunde gelegt. FÃ¼r die Erteilung einer NebentÃ¤tigkeitsgenehmigung als Konsiliararzt werden ebenfalls die voraussichtlichen Honorareinnahmen fÃ¼r drei Jahre abzÃ¼glich der Betriebskosten (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.02.2006, Az L 10 B 21/05 KA) in Ansatz gebracht. In Orientierung an den Regelstreitwert wird fÃ¼r die Verlegung des Arztsitzes nach Â§ 24 Abs. 7 Ãrzte-ZV und fÃ¼r eine Zweigpraxisgenehmigung nach Â§ 24 Abs. 3 Ãrzte-ZV von einem dreifachen Regelstreitwert ausgegangen (Auffangstreitwert fÃ¼r zwÃ¶lf Quartale; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.10.2013, Az L 7 KA 77/13 B ER; Hessisches LSG, Beschluss vom 13.11.2007, Az L 4 KA 57/07 ER).

Verfahrensgegenstand vor dem Berufungsausschuss war jedoch ein anderer als der in den vorgenannten Entscheidungen, auch wenn ein indirekter Zusammenhang mit statusrechtlichen Fragestellungen besteht. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin fÃ¼hrt zum Klagebegehren selbst aus, es mÃ¼sse dem Fortbestand von zwei einander widersprechenden BeschlÃ¼ssen des Zulassungsausschusses (Beschluss vom 31.05.2017; Beschluss vom 20.09.2017) entgegengewirkt werden. Ein direkter Zusammenhang mit statusrechtlichen Fragestellungen ist somit nicht zu erkennen. Dies hat zur Folge, dass die Rechtsprechung der Sozialgerichte zu Streitwerten bei Status/Zulassungsverfahren nicht heranzuziehen ist. Die sozialgerichtliche Rechtsprechung zur HÃ¶he von Streitwerten in

Status/Zulassungssachen (tatsÃ¤chliche bzw. prognostizierte HonorareinkÃ¼nfte Ã¼ber einen Zeitraum von drei Jahren abzÃ¼glich der Praxiskosten bzw. 12-facher Ansatz des Regelstreitwertes) findet nur dann Anwendung, wenn ein direkter Zusammenhang mit Status/Zulassungsfragen besteht. Ein indirekter Zusammenhang (z.B. rechtliche KlÃ¤rung, welcher von zwei sich einander widersprechenden Bescheiden der Zulassungsgremien rechtswirksam ist) rechtfertigt mangels konkreter Anhaltspunkte lediglich den einfachen Ansatz des Regelstreitwertes in HÃ¶he von EUR 5.000.-(Â§ 52 Abs. 2 GKG).

Daraus wÃ¤re eine 1,3 â GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr RVG-VV Nummer 2300 in HÃ¶he von EUR 393,90 zu berechnen.

Was die ErledigungsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 1002 betrifft, ist Voraussetzung, dass sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Ãnderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. Damit ist die ErledigungsgebÃ¼hr von der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 2300 abzugrenzen. Letztere entsteht fÃ¼r das Betreiben des GeschÃ¤fts einschlieÃlich der Information und fÃ¼r die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages. Daraus folgt, dass fÃ¼r den Ansatz der ErledigungsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 1002 an den Umfang der Mitwirkung des Anwalts hÃ¶here Anforderungen gestellt werden als fÃ¼r den Ansatz der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 2300. Zu Recht weist der Beklagte auf Sinn und Zweck der ErledigungsgebÃ¼hr hin. Der Anwalt soll in den FÃ¤llen, in denen ein Vergleich nicht mÃ¶glich ist, aber aufgrund seiner Ã¼ber das normale, mit dem Betreiben des Verfahrens Ã¼blicherweise verbundene MaÃ hinausgehende TÃ¤tigkeit der angefochtene Verwaltungsakt zurÃ¼ckgenommen oder in sonstiger Weise erledigt wird, fÃ¼r diese seine fÃ¼r alle Beteiligten nÃ¼tzlichen BemÃ¼hungen um eine LÃ¶sung ohne gerichtliche Entscheidung mit einer zusÃ¤tzlichen GebÃ¼hr entlohnt werden (Schneider/Wolf, RVG, VV 1002 Rn. 2).

Insgesamt stellt sich zunÃ¤chst allerdings die Frage, ob es Ã¼berhaupt einer Entscheidung des Berufungsausschusses bedurft hÃ¤tte. Der feststellende Beschluss des Zulassungsausschusses vom 20.09.2015, dessen Tenorierung zugegebenermaÃen hÃ¤tte auch anders gefasst werden kÃ¶nnen oder sogar mÃ¼ssen, kÃ¶nnte auch so zu interpretieren sein, dass damit automatisch der vorausgehende Beschluss des Zulassungsausschusses vom 31.05.2017 aufgehoben wird. Insofern kÃ¶nnte dem Beschluss des Berufungsausschusses vom 15.11.2018 lediglich eine klarstellende Feststellung und Wirkung zukommen.

Nach den unwidersprochenen AusfÃ¼hrungen des ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin hat dieser in der Verhandlung vor dem Berufungsausschuss am 15.11.2018 VorschlÃ¤ge unterbreitet, wie aus Sicht der KlÃ¤gerseite der Umstand, dass zwei einander widersprechende BeschlÃ¼sse des Zulassungsausschusses vorliegen, beseitigt werden kann. Es wurde zum einen vorgeschlagen und beantragt, den Beschluss des Zulassungsausschusses vom 31.05.2017 aufzuheben. Zum anderen wurde vorgeschlagen, im Falle einer WiderspruchsrÃ¼cknahme eine ErklÃ¤rung zu benÃ¶tigen, wonach sich aus der WiderspruchsrÃ¼cknahme keine

Rechtswirkungen fÃ¼r eine Erweiterung der BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft zwischen den Dres. med. S., M. und S. um einen anderen Arzt als Dr. H. ergeben. Damit liegt eine TÃ¤tigkeit des Unterzeichners zur Mitwirkung bei der Erledigung der Rechtssache vor. Diesen VorschlÃ¤gen ist der Beklagte jedoch nicht gefolgt. Vielmehr erging ein Feststellungsausspruch des Inhalts, wonach dem Beschluss des Zulassungsausschusses Niederbayern vom 31.05.2017 keine Rechtswirksamkeit mehr zukomme. Dass der Beklagte nicht antragsgemÃ¤Ã entschied, schlieÃt jedoch nach Auffassung des Gerichts den Ansatz der ErledigungsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 1002 nicht aus.; dies auch deshalb, weil im Ergebnis die Feststellung diesselben Rechtswirkungen hat, wie eine eventuelle Aufhebung des Beschlusses des Zulassungsausschusses vom 31.05.2015.

Die TÃ¤tigkeit des ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin im Zusammenhang mit der Erledigung des Rechtsstreits mÃ¼sste jedoch Ã¼ber das normale Betreiben des Verfahrens hinausgehen. Nur dies wÃ¼rde den zusÃ¤tzlichen Ansatz der ErledigungsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 1002 rechtfertigen. Nach Auffassung des Gerichts erscheint es durchaus vertretbar, das durchaus vorhandene BemÃ¼hen des ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin um die Erledigung des Rechtsstreits nicht als ausreichend anzusehen.

Letztendlich kommt es jedoch darauf nicht an. Denn, selbst wenn der GebÃ¼hrentatbestand fÃ¼r den Ansatz der ErledigungsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 1002 erfÃ¼llt wÃ¤re, wÃ¼rde die 1,5 â ErledigungsgebÃ¼hr bei einem Regelstreitwert in HÃ¶he von EUR 5.000 bei lediglich 454,50 EUR liegen. Zusammen mit der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach RVG-VV Nummer 2300 und den sonstigen AnsÃ¤tzen wÃ¼rde sich ein Gesamtbetrag von EUR 1.140,54 einschlieÃlich Mehrwertsteuer nach Nummer 7008 VV RVG errechnen lassen. Dieser Betrag liegt weit unter den vom Beklagten anerkannten Kosten in HÃ¶he von EUR 2.061,60.

Aus den genannten GrÃ¼nden war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO.

Erstellt am: 22.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024